

Landgericht Stade

Geschäfts-Nr.

9 T 64/05

12a XIV 5/05 B Amtsgericht Längen

LANGEN

Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Pahlbusch

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache betreffend den [REDACTED] Staatsangehörigen

II [REDACTED]

Betroffener und Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Lerche, Schröder
und Kollegen, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover
Geschäftszeichen: 2005/00116-pe/F

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Stade durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Barfels, den Richter am Landgericht Bahre und den Richter am Landgericht
Rühle am 29.09.2005 beschlossen:

Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt. Im
wird Rechtsanwalt Pahlbusch beigeordnet.

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des
Amtsgerichts Längen vom 26.01.2005 nicht hätte ergehen dürfen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Landkreis Cuxhaven.

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss, auf den ebenso wie auf den übrigen Akteninhalt zur
näheren Sachdarstellung Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht auf Antrag des
Landkreises Cuxhaven gegen den Betroffenen die Sicherungshaft angeordnet.
Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seiner sofortigen Beschwerde. Gleichzeitig
begehrt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren.

Dem Betroffenen war antragsgemäß Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Dies ergibt sich
aus § 3 FEVG in Verbindung mit § 14 FGG und § 114 ZPO. Die sofortige Beschwerde
hatte hinreichend Aussicht auf Erfolg.

Zwar ist der angefochtene Beschluss inzwischen gegenstandslos geworden, weil der Betroffene am 08.04.2005 nach Nigeria abgeschoben worden ist. Das ergibt sich aus der Stellungnahme des Landkreises Cuxhaven vom 11.04.2005. Gleichwohl besteht ein Rechtsschutzinteresse des Betroffenen an der Feststellung, ob die Sicherungshaft zu Recht angeordnet wurde. Das ergibt sich aus dem verfassungsrechtlich geschützten Freiheitsrecht.

Die von dem Betroffenen begehrte Feststellung war dahingehend zu treffen, dass die mit Beschluss vom 26.01.2005 angeordnete Sicherungshaft nicht hätte angeordnet werden dürfen. Der Betroffene war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung untergetaucht. Er konnte dem zuständigen Richter zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht vorgeführt werden. Da das Freiheitsentziehungsgesetz das Institut eines Haftbereichs nicht kennt, ist es unzulässig, gegen einen untergetauchten Ausländer, der abgeschoben werden soll, eine Haftanordnung zu erlassen, die erst mit seiner – zur Zeit der richterlichen Entscheidung noch ungewissen – Festnahme beginnen soll. Daraus folgt, dass der angefochtene Beschluss nicht hätte ergehen dürfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 FEVG.

Barfels

Bahre

Rühle